

Musterweiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen verabschiedet

Am 23.04.2021 verabschiedete der 38. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) mit einer deutlichen Mehrheit von 110 Stimmen (26 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen) den sogenannten Paragrahenteil der Musterweiterbildungsordnung (MWBO), und damit grundlegende bundesweite Regelungen, auf deren Basis die Psychotherapeutenkammern in den Ländern nun ihre Weiterbildungsordnungen entwickeln und erlassen können.

Eckpunkte und Begrifflichkeiten der neuen MWBO

Die insgesamt fünfjährige Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen, stationären und teilstationären Versorgung, der Prävention, der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

Jede Weiterbildung erfolgt in einem Gebiet sowie in einem Bereich. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die fachpsychotherapeutische Tätigkeit. Die drei **Gebiete** sind: Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sowie Neuropsychologische Psychotherapie, sie müssen zusammen mit dem Titel geführt werden. Die **Bereiche** meinen die sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren, die als **Zusatzbezeichnung** geführt werden dürfen. Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann die festgelegte Weiterbildungszeit (um höchstens die Hälfte) verkürzt werden, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.

Auch wenn die Ziele der Weiterbildung sich z. T. nur marginal von denen der bisherigen psychotherapeutischen Ausbildung unterscheiden, gibt es relevante strukturelle Unterschiede. So erfolgt die Weiterbildung im Rahmen einer angemessenen **vergüteten Berufstätigkeit** und theoretischer Anleitung einer befugten Psychotherapeut*in. Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind.

Die Weiterbildung findet in mindestens zwei **Versorgungsbereichen** statt, davon je mind. 24 Monate im ambulanten und 24 Monate im stationären Setting sowie jeweils bis zu 12 Monate in einem weiteren institutionellen Bereich (z. B. Jugendhilfe) oder in einem anderen Gebiet.

Die MWBO regelt auch umfassend die Befugnisse und Pflichten der **Weiterbildungsbefugten**. Es können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, danach mindestens fünf Jahre als Fachpsychotherapeut*in tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Vergleichbares gilt für Selbsterfahrungsleitende, zu denen außerdem kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen darf.

Weiterbildungsstätten werden ebenfalls zeitlich befristet zugelassen. Sie müssen sicherstellen, dass für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die notwendige theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung vorgehalten werden, außerdem das dafür notwendige Personal und genügend Patient*innen. Kann eine Weiterbildungsstätte die notwendigen Anforderungen nicht vollständig selbst erfüllen, hat sie diese durch Vereinbarungen sicherzustellen. Ebenso kann eine Weiterbildungsstätte für eine andere die theoretische Weiterbildung, Selbsterfahrung sowie die Supervision koordinieren.

Die **Prüfung** erfolgt mündlich und dauert 30 Minuten. Die konkrete Ausgestaltung soll in den noch ausdifferenzierenden Abschnitten geregelt werden.

Für weitere Informationen sowie eine Einschätzung durch den VPP laden wir Sie recht herzlich ein, den Artikel von PiA-Sprecherin Sabrina Sandfuchs in der nächsten Ausgabe der VPP aktuell zu lesen.

Johanna Thünker